

Artikelsatzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) in der Gemeinde Weißenborn

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißenborn in der Sitzung am 12.11.2001 die folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Weißenborn in der Fassung vom 26.08.1999

aufgrund des § 20 I ThürKO und der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte auf Zeit (ThürAufEVO)

§ 9 – *Hauswirtschaft (üplA/aplA)* - wird wie folgt geändert:

Absatz 1: Über zulässige überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben (üplA/aplA) i. S. d. § 58 ThürKO entscheiden bis

- 5.100,00 Euro der Hauptausschuss
- 2.500,00 Euro der Bürgermeister
- 1.000,00 Euro der Leiter der Kämmerei

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 5.100,00 Euro sind vom Gemeinderat zu beschließen.

§ 11 – *Entschädigungen* – wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1: Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Monat gezahlt werden.
- b) Absatz 3: Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes und der Reisekosten (Abs.1,2 u. 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme An den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs. 5 ThürKWO) je eine Entschädigung von 15,00 Euro (§ 34Abs. 2 ThürKWG).

- c) Absatz 4: Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
der Vorsitzende des Bauausschusses von 75,00 Euro
- d) Absatz 5: Der Schriftführer erhält je Gemeinderatssitzung eine Aufwandsentschädigung für die maschinengeschriebene Niederschrift von 25,00 Euro.
- e) Absatz 6: Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:
- | | |
|---------------------------------|---------------|
| der ehrenamtliche Bürgermeister | 1.000,00 Euro |
| der ehrenamtliche Beigeordnete | 100,00 Euro |

Artikel 2

Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Weißenborn in der Fassung vom 16. April 1998

aufgrund §§ 2 und 19 Abs. 1 der ThürKO und des § 17 Abs. 4 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG)

§ 11 Abs. 2 – Ordnungswidrigkeiten – wird wie folgt geändert:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Weißenborn in der Fassung vom 03. März 1994

aufgrund des § 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG)

§ 5 – Steuermaßstab und Steuersatz – wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt für jeden Hund 25,00 Euro.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 11 – Anzeigepflichten – wird wie folgt geändert:

Abs. 3: Bei Verlust einer Hundemarke wird dem Halter des Hundes eine Ersatzmarke gegen Erstattung der Auslagen (0,50 Euro) ausgehändigt.

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Gemeinde Weißenborn in der Fassung vom 21.04.2001

aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 ThürKO und der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO)

§ 7 – Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters - wird wie folgt geändert:

Die monatliche Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters besteht aus einem Grundbetrag von 40,00 Euro und einem Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte ehrenamtliche Feuerweereinheit von 2,50 Euro.

§ 9 – Aufwandsentschädigung der Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (§ 14 Abs. 4 ThürBKG) - wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1: Die Aufwandsentschädigung des Kreisausbilders, des Ausbilders einer kreisfreien Stadt und des Ausbilders in einer Gemeinde beträgt 10,00 Euro.
- b) Absatz 2: Die monatliche Aufwandsentschädigung des Wehrführers beträgt 35,00 Euro.
- c) Absatz 3: Die monatliche Aufwandsentschädigung des Gerätewarts beträgt 15,00 Euro.
- d) Absatz 4: Die monatliche Aufwandsentschädigung der Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und der Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel beträgt 25,00 Euro.

Artikel 5

Änderung zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Weißenborn vom 09. Sept. 1998

aufgrund des § 19 ThürKO, des § 38 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) sowie dem ThürKG

Die Anlagen 01 und 02 werden wie folgt geändert:

Anlage 01

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Tautenhain

-
- 1. Personalkostentariffestlegungen:**
 - 1.1. Personalgeldern pro Kamerad pro Einsatzstunde für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38/1 Nr. 1-5 des** **10,00 Euro**

ThBKG

- 1.2. Personalgeldern pro Kamerad pro Einsatzstunde für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 34 ThBKG **5,00 Euro**

Anmerkung: Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet.

2. Sachkostentarriffestlegungen:

- 2.1. Streckengebühren für Kleinlöschfahrzeug (KLF der Gemeinde Tautenhain) a km **0,75 Euro**
- 2.2. Ausrückestundengebühren für KLF mit Beladung (ohne Personal) je Einsatzstunde **40,00 Euro**

Anmerkung: Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet.

2.3. Verbrauchsmitteltarriffestlegungen:

- z.B. Oelbindemittel lt. aktuellem Beschaffungspreis
- Feuerlöscher lt. Rechnungslegung der Befüllung mit Revision

Anlage 02

Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Tautenhain

1. Personalkostentarriffestlegungen lt. Anlage 01
2. Geräteausleihgebühren:
- 2.1. - für Tragkraftspritze TS-8 pro Einsatzstunde **12,50 Euro**
- für Beleuchtungssatz m. Stromerzeuger pro Einsatzstunde **10,00 Euro**
- Grobsaug- oder Schutztauchpumpe pro Einsatzstunde **5,00 Euro**
- Motorkettensäge pro Einsatzstunde **5,00 Euro**
- 2.2. Ausleihgebühren für Zubehörteile:
- Druckschläuche je Schlauch pro Tag **7,50 Euro**
- sonstige wasserführende Armaturen je Stück pro Tag **5,00 Euro**

Anmerkung: In der Leihgebühr der Schläuche ist die Gebühr für das Waschen, Trocknen und Prüfen je Schlauch berücksichtigt. Die Geräteausleihgebühren **Pkt.2.1.** werden auf volle halbe Stunden und die im **Pkt. 2.2.** festgelegten Gebühren auf halbe Tagessätze aufgerundet.

Artikel 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Weißborn, den 03.12.2001

Gemeinde Weißborn

Dr. Ohst
Bürgermeister

- Siegel -